



Arbeitsmarktservice  
Steiermark

## Was ist eine Arbeitsstiftung (Outplacementstiftung)?

Eine Arbeitsstiftung ist eine aufgrund der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführende arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die bereits im Frühstadium von Arbeitslosigkeit bzw. bei absehbarer Arbeitslosigkeit einer größeren Personengruppe aufgrund von Personalabbau gemeinsam mit einem oder mehreren betroffenen Unternehmen zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen setzt.

## Welche Arten von Arbeitsstiftungen gibt es?

Abhängig von der Ausgangsvoraussetzung gibt es folgende Varianten:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Unternehmensstiftung: | Arbeitsstiftung eines Unternehmens, das von einem Personalabbau in größerem Umfang betroffen ist. |
| Insolvenzstiftung:    | Arbeitsstiftung bei Insolvenz eines Unternehmens und dadurch bedingte Personalfreistellungen      |
| Regionalstiftung:     | Arbeitsstiftung mehrerer Unternehmen einer Region, die von Personalabbau betroffen sind.          |

## Ziel der Arbeitsstiftung und Teilnahmevoraussetzungen?

Eine Arbeitsstiftung dient dazu, die freigesetzten MitarbeiterInnen eines Unternehmens bei der **Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes** zu unterstützen. Diese Unterstützung kann in Form einer Neuorientierung am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der aktiven Jobsuche, Aus- und Weiterbildungen aber auch durch Unterstützung bei Unternehmensgründungen erfolgen.

Die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Arbeitsstiftung ist **Arbeitslosigkeit, der Anspruch auf Arbeitslosengeld** (der auf Basis des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Dauer der Stiftungsteilnahme verlängert wird) und **die Abklärung der Vermittelbarkeit**.

## Finanzierung von Arbeitsstiftungen

Die Finanzierung einer Arbeitsstiftung ist das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Unternehmensleitung, Belegschaftsvertretern und allfälligen Fördergebern (Arbeitsmarktservice, Land, Gemeinden ...)

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Unternehmensstiftung: | Keine Mitfinanzierung der Gesamtkosten durch das Arbeitsmarktservice. Der Finanzierungsbeitrag des Arbeitsmarktservice beschränkt sich auf die Gewährung von Stiftungs-Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 AIVG (d.h. höchstens 156 Wochen, in begründeten Fällen max. 209 Wochen). |
|-----------------------|--|

Insolvenzstiftung:	Mitfinanzierung durch das Arbeitsmarktservice für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Stiftungseinrichtung sowie für die Maßnahmenkosten in der Höhe von <b>max. 50 %</b> der Gesamtkosten. Zusätzlich wird Stiftungs-Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 AIVG (d.h. höchstens 156 Wochen, in begründeten Fällen max. 209 Wochen).
Regionalstiftung:	Mitfinanzierung durch das Arbeitsmarktservice für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Stiftungseinrichtung sowie für die Maßnahmenkosten in der Höhe von <b>max. 25 %</b> der Gesamtkosten. Zusätzlich wird Stiftungs-Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 AIVG (d.h. höchstens 156 Wochen, in begründeten Fällen max. 209 Wochen) gewährt.

### **Wer entscheidet über die Errichtung einer Arbeitsstiftung?**

Eine Arbeitsstiftung entsteht durch einen Konsens der innerbetrieblichen Sozialpartner mit der Betriebsführung. Die Entscheidung trifft die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach einer positiven arbeitsmarktpolitischen Beurteilung gemeinsam mit den Sozialpartnern. Die Anerkennung erfolgt mittels Bescheid gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

### **Welche Maßnahmen können TeilnehmerInnen an einer Arbeitsstiftung besuchen?**

Aus einem Maßnahmenkatalog wird für jede/n TeilnehmerIn ein individueller Karriereplan erstellt, der jene Maßnahmen beinhaltet, die für die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes **erforderlich und zweckmäßig** sind.

Die Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen ist für die TeilnehmerIn verpflichtend; das wöchentliche Stundenausmaß der Teilnahme richtet sich nach dem vorangehenden Beschäftigungsausmaß. (Auch Teilzeitmaßnahmen sind möglich)

Der Karriereplan wird durch das Arbeitsmarktservice hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Relevanz und seitens des Stiftungsmanagements hinsichtlich der Finanzierbarkeit überprüft und kann nach erfolgter Genehmigung durch die TeilnehmerInnen umgesetzt werden.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet u.a.:

- Auf- und Weiterqualifizierungen vorhandener Kenntnisse
- Ausbildungen in Lehrberufen mit Lehrabschlussprüfung
- Ausbildungen im Rahmen des zweiten Bildungsweges
- Qualifizierung am Arbeitsplatz
- Ausbildung an Schulen und Fachhochschulen
- Ausbildungen in privaten Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Unternehmensgründung

## **Welche finanzielle Unterstützung erhält ein/e StiftungsteilnehmerIn?**

Für die Dauer der Stiftungsteilnahme wird der Fortbezug des Arbeitslosengeldes gewährt. Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen bzw. in begründeten Fällen um 209 Wochen. Zusätzlich erhält jede TeilnehmerIn ein Stipendium. Jeder/e TeilnehmerIn ist kranken- und unfallversichert. Der ursprüngliche Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt unberührt. Die durchschnittliche Verweildauer liegt in der Steiermark derzeit bei ca. 10 Monaten.

## **Träger einer Arbeitsstiftung (Stiftungseinrichtung)**

Der Träger einer Arbeitsstiftung wird von einem Unternehmen (Unternehmensstiftung) oder von mehreren Unternehmen (Regionalstiftung) zur Verfügung gestellt. Bei einer Insolvenzstiftung wird der Träger von einer Gebietskörperschaft und/oder von Sozialpartnereinrichtungen oder einer anderen geeigneten juristischen Person bereitgestellt. Die Auswahl eines geeigneten Trägers ist Ergebnis eines innerbetrieblichen Konsenses. Das Arbeitsmarktservice stellt interessierten Unternehmen eine aktuelle Liste von bestehenden Stiftungseinrichtungen zur Verfügung.

### **Ansprechperson:**

Arbeitsmarktservice Steiermark  
Brigitte Heumann  
Abteilung für Service für Unternehmen  
Babenbergerstraße 33  
8020 Graz  
0316/7081/354  
e-mail: [brigitte.heumann@ams.at](mailto:brigitte.heumann@ams.at)